



Merkblatt betreffend Betriebshilfe

Um was geht es?

Bewirtschaftende eines landwirtschaftlichen Betriebes können mit einem Betriebshilfedarlehen bestehende verzinsliche Schulden (z.B. Hypotheken) zur Verminderung der Zinsbelastung ablösen (**Umfinanzierung**). Dabei gilt es zu beachten, dass nach Abschluss einer grösseren Investition eine Umschuldung frühestens nach einer **Wartefrist von 3 Jahren** möglich ist. Zusätzlich muss die letzte Umschuldung ebenfalls **mindestens 3 Jahre** zurückliegen.

Weiter kann ein Betrieb in unverschuldeter finanzieller Bedrängnis mit Hilfe eines Betriebshilfedarlehens die Zahlungsfähigkeit aufrechterhalten und den finanziellen Engpass **überbrücken**. Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn der Gesuchsteller trotz zumutbarer Ausnützung der Kreditmöglichkeiten und Berücksichtigung der Gebäudeamortisation vorübergehend ausserstande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Höhe und Rückzahlungsbedingungen des Darlehens werden so angesetzt, dass die Belastung für den Betrieb **tragbar** ist. Die Darlehen sind **längstens 20 Jahre** nach deren Auszahlung zurückzuzahlen.

Wer ist berechtigt?

Bewirtschafter erhalten Betriebshilfedarlehen, wenn **folgende Bedingungen** erfüllt sind:

| | |
|--------------------------------|--|
| Minimaler Arbeitsbedarf | <p>1.00 Standardarbeitskräfte (SAK) bei Umfinanzierungen 1.00 Standardarbeitskräfte (SAK) bei Überbrückungen</p> <p>0.6 Standardarbeitskräfte (SAK) in Gebieten des Berg- und Hügellandes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, gemäss Art. 80 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1).</p> |
| Ausbildung | <p>Berufliche Grundausbildung mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis als Landwirt, Bäuerin mit FA, Obstfachmann, Winzer, Gemüsegärtner und Geflügelfachmann oder eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung anhand von betriebswirtschaftlichen Buchhaltungsabschlüssen.</p> |
| Vermögen | <p>Ab Fr. 600 000.-- veranlagtem steuerbarem Einkommen werden keine Betriebshilfedarlehen gewährt.</p> |

| | |
|---------------------------|--|
| Buchhaltung | Dem Gesuch sind die Buchhaltungsabschlüsse der letzten drei Jahre beizulegen. Die Buchhaltungsabschlüsse müssen betriebswirtschaftlich aussagefähig sein (siehe Merkblatt betr. Buchhaltungspflicht). Darlehensnehmer sind bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens der Buchhaltungspflicht unterstellt. |
| Tragbarkeit | Die Tragbarkeit der vorgesehenen Betriebshilfe muss vor der Darlehensgewährung ausgewiesen sein. Sie ist gegeben, wenn der Gesuchsteller in der Lage ist: <ul style="list-style-type: none"> - die laufenden Ausgaben für Betrieb und Familie zu decken - die anfallenden Zinsverpflichtungen zu erfüllen - den Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen - die künftig notwendigen Investitionen zu tätigen - zahlungsfähig (liquid) bleibt |
| Minimales Darlehen | Auf Darlehensgesuche unter Fr. 20 000.-- wird nicht eingetreten. |

Wie ist vorzugehen?

Gesuchsformulare für Betriebshilfedarlehen werden von der Geschäftsstelle IK, nach dem Vorliegen einer positiven, provisorischen Tragbarkeitsberechnung, dem Gesuchsteller zugestellt. Das vollständig ausgefüllte Darlehensgesuch mit den notwendigen Unterlagen ist rechtzeitig einzureichen.

Telefonische Auskunft erhalten Sie beim zuständigen Sachbearbeiter.